

## Fachinformation

Das Verpackungsgesetz – Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen

Der 1. Januar 2019 ist Stichtag: Mit dem Jahreswechsel tritt das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft und löst damit die derzeit geltende Verpackungsverordnung (VerpackV) ab, welche bis zum Inkrafttreten des VerpackG ihre Gültigkeit behält.

Verpackungen und Verpackungsmaterial verursachen Unmengen an Abfall, der mit großem Aufwand entsorgt werden muss. Das Hauptziel des kommenden Gesetzes ist als Konsequenz dessen die Steigerung der Recyclingquoten und dadurch die Verringerung bzw. Vermeidung der Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt.

Die VerpackV führte 1991 das Prinzip der Produktverantwortung ein. Das heißt, dass Hersteller und Vertreiber von Verpackungen (sog. Erstinverkehrbringer) zur Rücknahme und Verwertung des Materials verpflichtet sind. Das VerpackG verschärft und erweitert diese Pflichten. Händler und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen, werden zur Beteiligung an einem dualen System (**Beteiligungspflicht**) und zur Registrierung bei der Stiftung „Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVP)“ verpflichtet (**Registrierungspflicht**).

Die ZSVP ist eine Organisations- und Kontrolleinrichtung für gesetzeskonformes Inverkehrbringen von Verpackungen und deren Rücknahme sowie hochwertige Verwertung. Sie trägt zur Stärkung der Transparenz in der Lizenzierung bei und richtet ein bundesweit öffentlich einsehbares Register aller bei einem dualen System unter Vertrag stehenden Unternehmen ein. Außerdem kommen der ZSVP Vollzugsaufgaben zu, die derzeit noch von den Abfallbehörden wahrgenommen werden. Von der ZSVP wird ein Katalog erarbeitet, der für jede Branche typische Verpackungsarten und Verpackungsgrößen listet und deren Systembeteiligungspflicht prüft.

### Wen betrifft das Verpackungsgesetz?

Das Gesetz gilt für jeden gewerbsmäßigen Hersteller und Vertreiber, der verpackte Waren (darunter versteht man Verpackungen, die mit Ware befüllt sind) in den Verkehr bringt und an den privaten Endverbraucher vertreibt. Sie müssen sich an dualen Systemen beteiligen, welche sich um die Rücknahme des Verpackungsmülls, dessen Sortierung und Recycling sorgen. Die Regelungen gelten auch für Online-Händler.

Quant Qualitätssicherung GmbH  
Gerloser Weg 70  
36039 Fulda  
Germany

T: +49 661 25181-050  
F: +49 661 25181-150  
info@quant-qs.de

[www.quant-qs.de](http://www.quant-qs.de)

## **Welche Verpackungen und Verpackungsmaterialien müssen lizenziert werden?**

Die Lizenzierung ist für alle mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen (einschließlich Versandverpackungen) vorgeschrieben, die bei dem privaten Endverbraucher oder ähnlichen Stellen wie bspw. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen etc. anfallen. Es sind keine Mindestmengen geregelt, sodass das Gesetz ab der ersten Verpackung, die in Umlauf gebracht wird, greift.

Zu den zu lizenzierenden Verpackungsmaterialien zählen Papier, Pappe, Karton, Glas, Weißblech, Aluminium und Kunststoff. Eingeschlossen sind ebenfalls Packhilfsmittel wie Klebeband, Etiketten, Füllmaterial, Folien, Styropor, Wellpappe und Seidenpapier.

## **Welche Daten müssen bei der Registrierung bei der Zentralen Stelle hinterlegt werden?**

1. Angabe, Anschrift, Kontaktdaten des Herstellers
2. Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person
3. Nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen und nationalen Steuernummer des Herstellers
4. Markennamen unter denen der Hersteller seine rücknahmepflichtigen Verpackungen in Verkehr bringt
5. Erklärung, dass der Hersteller seine Rücknahmepflicht durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen erfüllt
6. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

## **Was geschieht bei Nichtbeachtung des Gesetzes?**

Die Missachtung der Beteiligungspflicht oder das Melden von falschen Mengen wird mit einem Bußgeld von 200.000 Euro geahndet. Des Weiteren besteht bei Waren ohne Verpackungslizenzierung ein Verkaufsverbot und Wettbewerber können abgemahnt werden.

## **Ablauf der Registrierung im Überblick**

1. Die Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregistrierung muss vor dem Inverkehrbringen geschehen. Daraufhin veröffentlicht die Zentrale Stelle die registrierten Hersteller.
2. Es erfolgt die Systembeteiligung bei einem der unten aufgeführten dualen Systeme. Im Gegenzug werden die Verpackungen von den dualen Systemen nach Verwendung als Abfall angenommen und verwertet bzw. recycelt.
3. Die Meldung der getätigten Daten wird an die Zentrale Stelle übermittelt. Die Daten werden anschließend von der Zentralen Stelle geprüft und es wird ein Datenabgleich mit den dualen Systemen vorgenommen.

## Behördlich festgestellte Duale Systeme

- BellandVision GmbH
- Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
- ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH
- INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
- Landbell AG für Rückhol-Systeme
- NOVENTIZ Dual GmbH
- Reclay Systems GmbH
- RKD Recycling Kontour Dual GmbH & Co. KG
- Verilia Umweltservice Dual GmbH
- Zentek GmbH & Co. KG

## Fazit

Die Hersteller und Vertreiber sind also dazu verpflichtet sich bei der Zentralen Stelle zu registrieren, sich an einem oder mehreren dualen Entsorgungssystemen zu beteiligen und die Menge und Art der Verpackung zu melden. Gegebenenfalls muss bei Überschreitung der angegebenen Mengen eine Vollständigkeitserklärung abgelegt werden. Ob eine solche Erklärung erbracht werden muss, ist abhängig von den Mengen, die in Umlauf gebracht werden.

**Haftungsausschluss:** Obgleich dieses Merkblatt sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Es stellt keinen Rechtsrat dar. Die jeweils aktuellen Rechtsnormen sind zu beachten. (Stand: August 2018)